

[35808.] Für einen Gehilfen, 24 Jahre alt, seit ca. 7 Jahren in ersten Sortiment- und Verlagsgeschäften thätig, mit allen darin vorkommenden Arbeiten vertraut und besonders auch im Ladenverkehr gewandt, suche ich auf sofort oder später Stellung in einer deutschen Großstadt. Beste Zeugnisse und Referenzen. Zu näherer Auskunft bin ich gern bereit.
Hamburg, den 30. Juli 1883.

Karl Grädener.

[35809.] Für einen jungen Mann mit Gymnasialbildung, welcher am 1. Oct. d. J. seine 3jährige Lehrzeit bei uns beendet haben wird und sich während dieser Zeit neben Gewandtheit im Verkehr mit einem feinem Publicum ordentliche Sortimentkenntnisse angeeignet hat, suchen wir unter bescheidenen Ansprüchen in einer kleineren Stadt Süddeutschlands oder der Schweiz Stellung.

Berlin. Stühr'sche Buchhandlung.

[35810.] Ich suche für einen jungen Mann mit guten Empfehlungen eine Gehilfenstelle.
Oldenburg i/Gr.

Ferd. Schmidt's Buchhandlung.

[35811.] Für einen jungen Mann, der seine 3jährige Lehrzeit in meinem Commissions- und Sortimentgeschäft bestritten hat und seit einem Jahre in einem großen Verlagsgeschäfte als Gehilfe thätig ist, suche ich zum baldigen Antritt eine Gehilfenstelle in einem größeren Sortiment.

Derselbe ist der engl., französischen und italienischen Umgangssprache mächtig, u. kann ich ihn als eine tüchtige Arbeitskraft bestens empfehlen.

Leipzig, 3. August 1883.

Otto Klemm.

Bermischte Anzeigen.

Berliner ABC,

Alphabet. Eisenbahn-Kursbuch.

[35812.]

Berlin, Juli 1883.

Erwiderung.

Herr Albert König in Guben hat in einem vom 18. d. M. datirten Circular unser Taschen-Fahrplanbuch als ein Plagiat bezeichnet und erklärt, er habe die geeigneten Schritte gethan, den Schutz des Gesetzes für seine Arbeit in Anspruch zu nehmen. Wir nehmen Veranlassung, auf die wirklich sonderbaren Aeusserungen des Herrn K. Folgendes zu erwidern:

1. Dass unser Fahrplanbuch bereits seit ca. 2 Jahren als Gratisbeigabe zum Berliner ABC-Kursbuch erscheint und eine Aenderung nur insofern eingetreten ist, als unser Taschen-Kursbuch im Interesse des Publicums erweitert wurde. Es ist auffallend, dass Herr K. erst jetzt von unserem Fahrplanbuch Notiz nimmt, wo er sich vielleicht durch die *besondere* Ausgabe desselben geschädigt sieht.
2. Wenn Herr K. vom Schutz des Gesetzes für seine Arbeit spricht, so muss dies thatsächlich Erstaunen erregen. Jedermann wird wohl wissen, dass nicht Herr K., sondern die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Fahrpläne aufstellen, und von einem Monopol des Herrn

K. auf Abdruck dieser Fahrpläne ist wohl irgend jemand Anderem ebenso wenig etwas bekannt, wie uns. Die Eisenbahn-Verwaltungen stellen wahrscheinlich Herrn K. ihre Fahrpläne ebenso zum Abdruck zur Verfügung wie uns. Die eigentliche Arbeit der Redaction des Kursbuches besteht somit in der Zusammenstellung und Gruppierung der Fahrpläne. Was diese anbelangt, so ist dieselbe bei uns verschieden von derjenigen des Herrn K.; denn während wir die Ordnung unserer Fahrpläne nach den neuesten Veränderungen im preussischen Staatsbahnwesen vornahmen, hat Herr K. seine veraltete Eintheilung beibehalten, obwohl er die diesjährige Auflage seines Kursbuches als umgearbeitet und verbessert bezeichnet.

3. Kann nach dem vorher Gesagten von einem Plagiat überhaupt nicht mehr die Rede sein, so erscheint die Behauptung des Herrn K., unser Kursbuch sei ein Nachdruck, wohl um so nichtiger, wenn man berücksichtigt, dass das K.'sche Kursbuch hier am 1. Juni zur Ausgabe gelangte und wir Exemplare unseres Kursbuches bereits Ende Mai zur Vertheilung brachten.

Man wird bei Ansicht unseres Kursbuches finden, dass dasselbe wohl alle für den norddeutschen Verkehr nöthigen Fahrpläne enthält. Wir werden das Buch gerne ergänzen, soweit es nothwendig ist; entsprechenden Wünschen werden wir vollste Aufmerksamkeit angedeihen lassen.

Das Urtheil über das Gebaren des Herrn K. überlassen wir den Unparteiischen — den angekündigten gerichtlichen Schritten dieses Herrn sehen wir mit Ruhe entgegen.

Hochachtungsvoll

Die Herausgeber:

Brasch & Rothenstein.

Berlin W., Friedrichstr. 78.

Der Verleger:

Hugo Steinitz,

Centralbuchhandlung.

Gesang- u. Gebetbuch-Bilder.

[35813.]

Wir haben nachfolgende beliebte Sujets in guten Photogravüren als Gesang- und Gebetbuchbilder hergestellt und sehen hierauf Ihren werthen Bestellungen entgegen:

Ecce Homo, Ev. Joh. 19 V. 5, Halbfigur, in 2 Gesangb.-Formaten.

— do. Kopf, in 2 Gesangb.-Formaten.

Raphael's Madonna di San Sisto, in 2 Gesangb.-Formaten.

Christus segnet das Brod, in 2 Gesangb.-Formaten.

Gleichniss vom Zinsgroschen, in 2 Gesangbuch-Formaten.

Bezugsbedingungen:

100 Expl. = 2 M 60 & no. gegen baar. zur Probe (nur einmal) je 1 Expl. = 10

Bilder = 15 & no. gegen baar.

Die Kunst-Verlagsanstalt in Glauchau
E. Diener.

„Novität“, Verein jüngerer Buchhändler in Frankfurt a/M.

[55814.]

Die Erklärung des Herrn E. Baldamus in Nr. 76 wird den meisten Lesern des Börsenblatts ganz unverständlich bleiben, so lange der Sachverhalt nicht mitgetheilt wird. Wir verweisen in dieser Beziehung auf den Bericht über die XV. Gen.-Vers. d. Allg. deutschen Buchh.-Geh.-Verbandes im „Leipziger Correspondenzblatt, Central-Organ für die Interessen der Gehilfenschaft des deutschen Buchhandels“ 1883, Nr. 16, wo sich am Anfang von Seite 81 jener von Herrn Rohrlach gebrauchte Ausdruck befindet, welcher uns zu unserem „Protest“ veranlasste. Das Gehilfen-Organ hat die Aufnahme dieses Protestes im redactionellen Theile verweigert; wir haben uns dann damit begnügt, den Protest an alle Cartell-Vereine zu schicken und hätten allerdings nicht erwartet, im Börsenblatte eine Entgegnung zu finden; denn nicht für uns, sondern lediglich für den Vorstand des Gehilfenverbandes kann es peinlich sein, die heikle Angelegenheit noch weiter bekannt zu machen.

Wir können jetzt nur wünschen, daß Herr Baldamus sowohl den „Bericht“ als auch unsern „Protest“ veröffentlicht, damit sich jeder unbefangene Leser selbst ein Urtheil darüber bilden kann, besonders da die Fassung der Erklärung des Herrn Baldamus geeignet ist, uns in ein den Thatsachen ganz widersprechendes Licht zu setzen.

Daß Herr Baldamus den von Herrn Rohrlach gebrauchten Ausdruck in Schutz nimmt, bedauern wir, da wir der Meinung sind, daß unter allen Umständen eine Rüge nöthig war, und protestiren wiederholt. Uns hierzu das Recht abzuspochen, beruht trotz der Berufung auf §. 15. des Statuts auf einem Irrthum: wir unterzeichneten den Protest als Cartell-Verein und verstehen darunter die Gesamtheit der Mitglieder unseres Vereins, die zugleich Mitglieder des Verbandes sind. Wird dies für ungenügend erachtet, so sind die Betreffenden jederzeit bereit, mit ihren Namen einzutreten.

Frankfurt a/M., 2. August 1883.

„Novität“,

Verein jüngerer Buchhändler.

Cartell-Verein des Allg. deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes.

Jugendschriften-Verlegern

[35815.] biete ich wegen Lager-Räumung mit Verlagsrecht billigst zum Kaufe an:


ca. 1500 Expl.

Rüdiger, E., Christblumen. Weihnachtslieder u. Geschichten für kleine u. grosse Kinder. Cartonirt in ganzer Auflage. (Hübsch ausgestattet.) Bisheriger Ladenpreis: 2 M.

NB. Kann mit jedem beliebigen Titel versehen werden und gibt mit neuem Ueberzuge und einigen Bildern einen gangbaren Verlagsartikel.

Reflectenten bitte ich um gef. ungesäumte Mittheilung direct per Post.

Carl Mäcken in Stuttgart.

 Musterexemplare bei mir in Stuttgart od. bei Hrn. F. L. Herbig in Leipzig.